
261/J XXV. GP

Eingelangt am 17.12.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Ing. Thomas Schellenbacher
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend Aufklärungsrate der Polizei

In der Österreichischen Kriminalstatistik werden Delikte als „aufgekärt“ bezeichnet, sobald der Täter bekannt ist. Also auch, wenn keine Aufklärungsarbeit notwendig war sondern ein Täter namentlich angezeigt wurde. Darum lässt die Statistik keine direkten Rückschlüsse auf die Effektivität der Aufklärungsarbeit zu.

Im von der Polizei bei der Anzeigerstattung verwendeten Protokollierungssystem "PAD" muss vom Beamten schon bei der Erstellung der Anzeige – noch bevor ein Name des Geschädigten eingetragen wird – festgestellt werden, ob das betreffende Delikt "geklärt" oder "ungeklärt" ist. Dies erfolgt mittels "abhaken" eines Kästchens.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Wie viele der 2012 von der Polizei angezeigten Tatverdächtigen wurden durch Ermittlungsarbeit ausgeforscht?
2. Wie viele der von der Polizei angezeigten Tatverdächtigen wurden bereits bei der Anzeigerstattung durch den Aufforderer namentlich benannt?
3. Bei wie vielen der von der Polizei angezeigten Tatverdächtigen handelte es sich um eigene dienstliche Wahrnehmungen der jeweiligen Beamten?
4. Wie viele der 2012 angezeigten Strafrechtsdelikte wurden bei der Anzeigerstattung von den Beamten als "geklärt" gekennzeichnet?
5. Wie viele der 2012 angezeigten Strafrechtsdelikte wurden bei der Anzeigerstattung von den Beamten als "ungeklärt" gekennzeichnet?
6. Wie viele der 2012 angezeigten Strafrechtsdelikte, die bei der Anzeigerstattung von den Beamten als "ungeklärt" gekennzeichnet wurden, wurden später mit dem Vermerk "geklärt" an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet?

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.